Richtlinie des Landessportbundes Thüringen e. V. (LSB)
zur Förderung von Sportvereinen (SV)

Diese Richtlinie regelt die Vergabe, Verwendung und Nachweisführung von Zuwendungen für die Vereinsförderung aus Zuweisungen aus dem Thüringer Glücksspielgesetz. Verbindliche Bestandteile sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur Förderung des Sports des Landessportbundes Thüringen e.V.

1. Zuwendungszweck

Der Landessportbund gewährt nach Maßgabe seiner Satzung, der Zuwendungsordnung und der Vergaberichtlinie zweckgebundene Zuwendungen für die Durchführung eines qualitäts- und ergebnisorientierten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes der Thüringer Sportvereine.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landessportbund gemäß § 1 Pkt. 2 seiner Zuwendungsordnung und aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die im Freistaat Thüringen ansässigen, eingetragenen und gemeinnützigen Sportvereine, die Mitglied im LSB Thüringen sind (§ 8 der Satzung des LSB).

3. Gegenstand der Förderung

Förderwürdig im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben für die allgemeine Vereinsarbeit im Sinne der Vereinsentwicklung, insbesondere für die Aufwandsentschädigung und Honorierung nebenberuflich tätiger Übungsleiter/Trainer, für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb für breite Schichten der Bevölkerung, vorzugsweise im Kinder- und Jugendsport, sowie die Anschaffung von notwendigen Kleinsportgeräten.

4. Art und Umfang / Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.
Der LSB ermittelt unter Zugrundelegung der nachfolgenden Kriterien die Höhe der Förderung des Vereins. Hierzu werden folgende Berechnungen durchgeführt:

Basis für die Ermittlung der **maximal möglichen Fördereinheiten** (FE) ist die durch den Verein getätigte jährliche Bestandsmeldung.

- Je 10 Vereinsmitglieder wird 1 FE gewährt
  (dies geschieht unter Beachtung des mathematischen Rundungsverfahrens)
  (z.B. 217 Mitglieder entsprechen 22 FE).

Der Verein hat nunmehr die Möglichkeit, die maximalen FE auszulasten.

Fördereinheiten / Förderkriterien:

- Je 10 Kinder und Jugendliche wird 1 FE gewährt

  Im Verhältnis von 1:10 werden die Mitglieder im Verein, die unter 18 Jahre alt sind, zugeordnet (mathematisches Rundungsverfahren).
  Die kleinste anrechenbare FE muss demnach mindestens 5 Kinder und Jugendliche haben.

  Jede ermittelte Fördereinheit wird mit einem Fördersatz von 60 € unterlegt.

  (z.B. 122 Kinder/Jugendliche entsprechen 12 FE a´ 60 €.
  Dies ergibt eine Fördersumme von 720 €).

- Fördereinheiten für Lizenzinhaber ((Übungsleiter (ÜL), Vereinsmanager (VM))
  (die Lizenzinhaber (ÜL) sind per Vereinbarung für das Förderjahr im Verein gebunden und regelmäßig praktisch in einer Übungsgruppe tätig)

  Berücksichtigt werden DOSB-Lizenzen, die mindestens die Stufe C oder höher haben;

  Bezuschusst werden nur Lizenzen, die ab dem 01.01. des zurückliegenden Jahres gültig waren;

  Bei mehreren Lizenzen pro Lizenzinhaber wird nach Sportart und Lizenzart selektiert, es wird pro Sportart nur eine Lizenz (höchste Lizenzstufe) bezuschusst (Ausnahme: bei Lizenzen im Rehabilitations- und Behindertensport werden bis zu fünf unterschiedliche Profile berücksichtigt).

  Jede ermittelte Fördereinheit wird mit einem Wert von 185 € unterlegt.

  (z.B. 6 ÜL-Lizenzen entsprechen 6 FE à 185 €. Dies ergibt eine Fördersumme von 1.110 €).

Übersteigen die ermittelten FE für Kinder und Jugendliche und Übungsleiterlizenzen die maximalen FE, werden die entsprechenden Fördereinheiten mit dem kleinsten finanziellen Wert „gekappt".

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung sind die unter § 1 Pkt. 7 der Zuwendungsordnung des LSB dargestellten Kriterien.

6. Verfahren

Der Verein muss alle für die Vereinsförderung relevanten gültigen Lizenzverlängerungen und/oder Lizenz-Neuausstellungen bis spätestens 15.12. des zurückliegenden Jahres beim jeweiligen KSB/SSB vollständig eingereicht haben. Lizenznachweise die später eingereicht werden, können für die Vereinsförderung nicht mehr berücksichtigt werden.

Im Zuge der Online-Bestandsmeldung besteht für den Verein die Möglichkeit, einen Antrag auf Vereinsförderung für den Bewilligungszeitraum 01.01. bis 31.12. des Jahres über das Vereinsverwaltungsportal www.unser-sportverein.net zu stellen. Eine nachträgliche Antragsstellung außerhalb dieses Zeitraums ist grundsätzlich nicht möglich.

Der Verein überprüft und aktualisiert bei Antragstellung die Übersicht seiner Lizenzinhaber. Auf dieser Basis werden die zuwendungsfähigen Fördereinheiten ermittelt, die dem Antrag auf Vereinsförderung zugrunde liegen.

Der Verein ergänzt nun die projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben im Kosten- und Finanzierungsplan. Mit Versenden des Antrages an den LSB beantragt der Verein den vorzeitigen Maßnahmebeginn, stimmt den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie des LSB zu.

Abschließend wird der Antrag ausgedruckt und unterschrieben dem zuständigen KSB/SSB eingescannt per Mail zugesandt. Ein postalischer Versand des Antrags ist alternativ möglich. Im Falle eines Mail-Versands ist der Verein verpflichtet den Original-Antrag bei sich aufzubewahren.

Nach positiver Prüfung des Antrags durch den LSB Thüringen erhält der Verein eine Zuwendungsmitteilung. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Erfüllung aller Fördervoraussetzungen (u. a. Vorlage Freistellungsbescheid, vollständige Zahlung des Mitgliedsbeitrages) im Mai oder September des Jahres.

Der Nachweis der Verwendung ist bis 15.02 des Folgejahres zu erbringen. Dies erfolgt im Zuge der Online-Bestandsmeldung und Beantragung der Vereinsförderung des Folgejahres. Die Beantragung der Vereinsförderung für das Folgejahr ist erst möglich, wenn der einfache zahlenmäßige Verwendungsnachweis für das Vorjahr durch den Verein erstellt wurde (auf die Vorlage von Belegen oder einer detaillierten Belegliste wird verzichtet).
Der Verwendungsnachweis ist auch dann bis 15.02. des Folgejahres zu erbringen, wenn kein Antrag für dieses gestellt wird.

Alle mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungszeit bestimmen.

Der Antragsteller räumt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung dem LSB, dem für Sport zuständigen Ministerium, der Thüringer Staatslotterie sowie dem Landesrechnungshof (einschließlich einem von ihnen Beauftragten) ein uneingeschränktes Prüfrecht ein.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Erfurt, den 09.11.2023

Thomas Zirkel
Hauptgeschäftsführer des Landessportbundes Thüringen e. V.